



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Rechtsabteilung

Mag. Heike Crabtree
Tel. +43 5352 6900 227
Fax +43 5352 6900 1200
gemeinde@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

031/132-2021

22. Juli 2021

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat am 20. Juli 2021 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 folgenden Beschluss gefasst (Thomas Mücke und Dr. Nina Perchtold):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 502/22 von Dr. Erich Ortner vom 15. Juli 2021 („Mücke“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:

(Hubert Almberger)

Angeschlagen am: 22.07.2021

Abzunehmen am: 20.08.2021

Abgenommen am: